

Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von offenen Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII

vom 12. September 2017

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen

- 1.1 Der Landkreis Mittelsachsen gewährt Zuwendungen auf der Grundlage der §§ 4, 74, 79 SGB VIII, der örtlichen Jugendhilfeplanung, der Richtlinie des Sächsischen Staatesministeriums für Soziales zur Unterstützung örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (FRL Jugendpauschale) in der jeweils gültigen Fassung und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Ziel der Förderung ist die Sicherung eines bedarfsorientierten Leistungsangebotes im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe.
- 1.2 Bewilligungsbehörde ist das Jugendamt der Landkreisverwaltung.
Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Auf der Grundlage des § 74 SGB VIII i. V. m. Ziff. 4.2 der FRL Jugendpauschale werden Zuwendungen vorrangig an Träger der freien Jugendhilfe gewährt.
- 1.3 Für die Beantragung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendungen sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung, eine ggf. erforderliche Änderung oder Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung finden die allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 23 und 44 der Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung - SäHO) sowie die dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften in den jeweils geltenden Fassungen Anwendung, soweit diese Richtlinie keine abweichenden Regelungen trifft.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Zuwendungen werden für offene Angebote und Leistungen der nachfolgenden Aufgabenbereiche gewährt, wenn sie im Landkreis Mittelsachsen umgesetzt werden.
- Jugendarbeit (§ 11 SGB VIII)
 - Jugendverbandsarbeit (§ 12 SGB VIII)
 - Jugendsozialarbeit (§ 13 SGB VIII)
 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz (§ 14 SGB VIII)
 - Familienunterstützende Bildung und Beratung (§ 16 SGB VIII)
- 2.2 Die Förderung von Kleinprojekten außerhalb der Konzeptionen der Einrichtungen entsprechend Ziff. 2.1 erfolgt im Rahmen der Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von Kleinprojekten und Einzelmaßnahmen nach den §§ 11 – 14 SGB VIII.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Träger der freien Jugendhilfe i. S. der §§ 3, 74 und 75 SGB VIII. Für Angebote der offenen Jugendarbeit können auch kreisangehörige Städte und Gemeinden Zuwendungsempfänger sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Die Zuwendungen des Landkreises Mittelsachsen werden gewährt, wenn:
- die zur Förderung beantragten Projekte mit den zu fördernden Personalstellen Bestandteil der Jugendhilfeplanung sind,
 - eine angemessene Beteiligung des Zuwendungsempfängers an der Finanzierung des Projektes, in der Regel mindestens 5 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, gewährleistet ist,
 - die Maßnahme vom Jugendhilfeausschuss für eine Förderung bestätigt ist.
- 4.2. Soweit der zu fördernde Zweck auch im Interesse von Dritten liegt, sollen sich diese angemessen an der Finanzierung beteiligen.

5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendungen

5.1. Zuwendungsart, Finanzierungsart, zuwendungsfähige Ausgaben

- 5.1.1 Die Zuwendungen des Landkreises werden im Wege der Projektförderung zur Teilfinanzierung als Anteilsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht. Die Zuwendungen aus Mitteln der Jugendpauschale werden im Wege der Projektförderung zur Teilfinanzierung als Festbetragsfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgereicht.
- 5.1.2 Zuwendungsfähig sind Ausgaben des Antragstellers für Personal- und Sachkosten, die bei diesem tatsächlich entstehen und wofür Zahlungen an Dritte geleistet werden.
- 5.1.3 Zuwendungsfähig sind Personal- und Personalnebenkosten für Fachkräfte, die einen Arbeitsvertrag mit dem Träger der Einrichtung haben und regelmäßig und unmittelbar Klient bezogen tätig sind. Fachkräfte im Sinne dieser Richtlinie sind sozialpädagogische Fachkräfte und Personen, die eine den fachlichen Anforderungen genügende Qualifikation besitzen und die persönlich nach § 72a SGB VIII geeignet sind. Zu den Personalkosten gehören auch die Kosten für Praktikanten, Zivildienstleistende und Angehörige des freiwilligen sozialen Jahres.
- 5.1.4 Zuwendungsfähig sind Kosten der Allgemeinen Verwaltung (Overheadkosten) in Höhe von maximal 10 v. H. der zuwendungsfähigen Personalkosten.
- 5.1.5 Sachausgaben sind zuwendungsfähig, soweit sie mit der Durchführung der Projekte unmittelbar zusammenhängen. Nicht zuwendungsfähige Sachausgaben sind insbesondere:
- Tilgungen und Zinsleistungen für Bankkredite
 - Abschreibungen
 - Sachverständigen- und Gerichtskosten
 - Planungsleistungen
 - Bewirtungskosten
 - Investitionskosten

5.2 Grundsatz zur Ausreichung der Jugendpauschale

Die Jugendpauschale wird gemeinsam mit den Zuwendungen des Landkreises ausgereicht. Sie wird gewährt zur Mitfinanzierung der Personalausgaben für hauptamtlich und der Sachausgaben für ehrenamtlich geführte Projekte.

5.3. Bemessungsgrundlagen und Höhe der Zuwendungen

5.3.1. Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII

- 5.3.1.1 Mit der Zuwendung werden Träger von Einrichtungen der offenen Kinder- und Jugendarbeit (z.B. Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen, -treffs, Jugendhäuser) unterstützt, deren inhaltliche Angebote die Zielstellungen des § 11 Abs. 1 SGB VIII verfolgen und insbesondere umfassen:
- Hilfestellung und Anregung für die Freizeitgestaltung,
 - Unterstützung bei persönlichen Problemen,
 - die Ermöglichung von Kontakten zwischen gleich- und verschiedenaltigen Gruppen sowie Jugendlichen unterschiedlicher Gesellschaftsschichten und Geschlechter
- 5.3.1.2 Personalkostenzuschüsse werden in der Regel in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln der Jugendpauschale gewährt. Die Jugendpauschale soll durch kommunale Mittel des Landkreises und der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde mindestens in dieser Höhe kofinanziert werden. Der Zuschuss des Landkreises beträgt in der Regel höchstens 10.700 €/Jahr für eine Vollzeitstelle.
- 5.3.1.3 Sachkostenzuschüsse aus Mitteln des Landkreises werden bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch in Höhe von 4,00 € pro Kind und Jugendlichen bis 18 Jahre in der jeweiligen Stadt/Gemeinde gewährt.
- 5.3.1.4 Für ehrenamtlich geführte Einrichtungen werden Sachkostenzuschüsse in der Regel in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln der Jugendpauschale gewährt. Die Jugendpauschale soll durch kommunale Mittel des Landkreises und der kreisangehörigen Stadt/Gemeinde mindestens in dieser Höhe kofinanziert werden. Die Obergrenze bemisst sich nach Ziff. 5.3.1.3.
- 5.3.1.5 Befinden sich in einer Stadt/Gemeinde mehr als eine offene Jugendeinrichtung, entscheidet die Verwaltung in Abstimmung mit der betreffenden Stadt/Gemeinde über die Verteilung der Zuschüsse nach pflichtgemäßem Ermessen.
- 5.3.1.6 Die Gesamtzuwendung des Landkreises für Personal- und Sachausgaben wird in der Regel insgesamt maximal in Höhe der Komplementärfinanzierung der jeweiligen Stadt/Gemeinde gewährt.

5.3.2 Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz, Familienzentren nach §§ 12 bis 14 und 16 SGB VIII

- 5.3.2.1 Mit der Zuwendung
- wird die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen, in denen Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet wird, unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens gefördert, sofern ihre Tätigkeit auf Dauer angelegt ist,
 - werden Träger von Projekten unterstützt, in denen
 - jungen Menschen zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen Unterstützung durch sozialpädagogische Hilfen angeboten wird, die ihre schulische und berufliche Ausbildung und soziale Integration fördern,
 - junge Menschen befähigt werden, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,
 - Erziehungsberechtigte und junge Menschen die Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können, sie in Formen der Selbst- und Nachbarschafts-

hilfe besser befähigen sowie auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten.

- 5.3.2.2 Personalkostenzuschüsse werden in der Regel in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln der Jugendpauschale gewährt. Die Jugendpauschale soll durch kommunale Mittel des Landkreises und/oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mindestens in dieser Höhe kofinanziert werden. Der Zuschuss des Landkreises beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2.3 Sachkostenzuschüsse werden in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.3.2.4 Sachkostenzuschüsse für ehrenamtlich geführte Projekte werden in der Regel in Höhe von bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben aus Mitteln der Jugendpauschale gewährt. Die Jugendpauschale soll durch kommunale Mittel des Landkreises und/oder der kreisangehörigen Städte und Gemeinden mindestens in dieser Höhe kofinanziert werden. Der Zuschuss des Landkreises beträgt bis zu 50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben.
- 5.3.2.5 Bei der Gewährung von Zuschüssen nach den §§ 13 und 16 SGB VIII sollen sich die entsprechenden kreisangehörigen Städte und Gemeinden angemessen an den zuwendungsfähigen Ausgaben beteiligen (vgl. Punkt 4.2).

5.4 Kreisjugendring Mittelsachsen

- 5.4.1 Mit der Zuwendung werden die Koordinierung der Jugendarbeit der Geschäftsstelle des Kreisjugendringes Mittelsachsen und die Durchführung von Projekten gefördert.
- 5.4.2 Personalkostenzuschüsse aus Haushaltsmitteln des Landkreises und der Jugendpauschale werden bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.
- 5.4.3 Sachkostenzuschüsse werden bis zu 90 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben gewährt.

6 Verfahren

6.1 Antragsfrist

Die Anträge auf Gewährung einer Zuwendung sind schriftlich unter Verwendung der Vordrucke der Bewilligungsbehörde, einschließlich aller jeweils vorgegebenen Anlagen, grundsätzlich bis zum 1. Mai des laufenden Jahres für das Folgejahr einzureichen.


6.2 Verwendungsnachweis

Der Verwendungsnachweis ist der Bewilligungsbehörde bis zum 30. April des Folgejahres vorzulegen. Er besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis, der auf Grundlage des Kosten- und Finanzierungsplanes der Antragstellung zu führen ist, sowie einem zusammenfassenden Sachbericht. Die Bewilligungsbehörde kann im Bewilligungsbescheid weitergehende Regelungen treffen.

7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie des Landkreises Mittelsachsen zur Förderung von offenen Angeboten und Leistungen der Jugendhilfe nach den §§ 11 – 14 und 16 SGB VIII vom 11. Mai 2009 außer Kraft.

Freiberg, den 10. Nov. 2017



Matthias Damm
Landrat

